

Aktenzeichen:

1 C 125/25



Amtsgericht Albstadt

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH, (weiterer Name: vertreten durch Jan Brüger), vertreten durch d. Geschäftsführer Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Albstadt durch die Richterin Jäger am 16.07.2026 aufgrund des Sachstands vom 17.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 3.899,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 15.04.2025 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3.899,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit eines Coachingvertrags und die daraus resultierenden Rückzahlungsansprüche der Klägerin hinsichtlich des Coaching-Honorars.

Die Beklagte betreibt eine Internetplattform „copecart.com“, auf der verschiedene Dienstleister ihre Dienstleistungen als „Online-Coaching“ anbieten. Erwirbt ein Kunde eine Dienstleistung, wird nicht der Dienstleister selbst Vertragspartner, sondern die Beklagte, welche dann auch die Rechnung auf eigenen Namen ausstellt. Über eine Zulassung im Sinne von § 12 Abs. 1 FernUSG verfügt die Beklagte nicht. Die Klägerin, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Promoterin beschäftigt war, schloss am 16.10.2024 elektronisch einen Vertrag über das Coaching-Programm „Der Insight Freedom Club“ des Coaches Marko Slusarek zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.899,00 € brutto elektronisch ab.

Der wesentliche Vertragsinhalt bestand insbesondere aus folgenden Leistungen, welche auch in einem gemeinsamen Telefonat erörtert wurden:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- 1:1 Video-Calls mit dem Coach

Bei dem Bestellvorgang hat die Klägerin eine Checkbox mit einem Haken versehen, die folgende Hinweise enthielt: „Hiermit stimme ich zu, dass CopeCart mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich mit dieser Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages mein Widerrufsrecht verliere.“

Hierzu wurde eine Ratenzahlung über PayPal als Zahlungsdienstleister geschlossen. Die monatlichen Raten betrugen dabei 197,00 €. Die Klägerin nutzte teilweise die angebotenen Lerninhalte, war damit jedoch nicht zufrieden. Die Lerninhalte wurden ausschließlich online zur Verfügung gestellt. Präsenzveranstaltungen fanden nicht statt. Die Klägerin hat den Vertrag mit Schreiben vom 17.10.2024 und 28.11.2024 widerrufen. Die Beklagte wurde durch Schriftsatz vom 28.11.2024 erfolglos zur Rückzahlung bzw. zum Anerkenntnis aufgefordert.

Die Klägerin behauptet, sie habe durch die mündlichen Fragen zum erlernten Stoff die Möglichkeit einer individuellen Kontrolle des Lernerfolgs durch die Beklagte, bzw. die jeweils Lehrenden erhalten. Außerdem sei mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings in einer Form erbracht worden, bei der die Klägerseite das Wissen auch über eine „zeitliche Distanz“ vermittelt bekam. Das bedeutet, dass aus ihrer Wahrnehmung weniger als 50 % der Inhalte synchron (z.B. durch Live-Calls) vermittelt wurden. Sie habe den Vertrag als Verbraucherin und nicht in der Existenzgründungsphase geschlossen. Sie sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Promoterin angestellt gewesen und habe noch keinen konkreten Beschluss zur Selbstständigkeit gefasst, sondern sich zunächst einen Einblick in die angebotenen Themen verschaffen wollen.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die von der Beklagten über den Dienstleister angebotenen Lerninhalte unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen würden. Der Vertrag sei daher nichtig, hilfsweise habe sie den Vertrag widerrufen.

Die Klägerin beehrte zunächst die Zahlung von 729,28 € sowie die Feststellung der Nichtigkeit des Coaching-Vertrags. Im Termin vom 15.01.2026 schlossen die Parteien einen widerruflichen Vergleich, der rechtzeitig durch die Beklagte widerrufen wurde.

Die Klägerin beantragte zuletzt:

Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 3.899,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu

zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass es keinerlei synchrone Inhalte gegeben habe und der Vertragsinhalt ausschließlich in der Gewährung des Zugriffs auf die vorbezeichneten Inhalte ohne Lernerfolgskontrolle durch die Beklagte oder den Zeugen Slusarek bestehe. Das FernUSG sei nicht anwendbar, da sich das Angebot allein auf den Business-to-Business-Bereich beschränke und die Klägerin als Unternehmerin aufgetreten sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Slusarek im Termin vom 15.01.2026. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze, der Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 16.10.2025 und 15.01.2026 sowie andere Unterlagen Bezug genommen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

Mit Zustimmung der Parteien wurde in das schriftliche Verfahren gem. § 128 Abs. 2 ZPO übergegangen und Termin für den Schluss der mündlichen Verhandlung auf den 16.07.2025 festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Das Amtsgericht Albstadt ist gemäß § 23 Nr. 1 GVG sachlich zuständig, da der Streitwert den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt und die Rechtsstreitigkeit auch nicht streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen wurde (vgl. § 71 Abs. 2 GVG). Gemäß § 26 Abs. 1 FernUSG ist örtlich das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, der bei natürlichen Personen gemäß §§ 12, 13 ZPO durch den Wohnsitz bestimmt wird. Vorliegend hat die Klägerin ihren Wohnsitz in 72458 Albstadt, sodass das Amtsgericht Albstadt örtlich zuständig ist. Auf die doppelt relevante Tatsache der Anwendbarkeit des FernUSG, kommt es demnach nicht an, auch wenn das Gericht von der Anwendbarkeit und somit

des Eingreifens des ausschließlichen Gerichtsstands am Sitz des Teilnehmenden ausgeht.

2. Die Klageänderung in Form der Umwandlung des ursprünglichen Feststellungsantrags in einen vollständig bezifferten Zahlungsantrag war nach §§ 263, 264 ZPO zulässig. Ein Feststellungsinteresse für die ursprünglich negative Zwischenfeststellungsklage i.S.d. § 256 Abs. 2 ZPO war gegeben.

II.

Die Klage ist begründet.

A. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihr zum Zwecke der Erfüllung des Coaching-Vertrags geleisteten Zahlungen in Höhe von 3.899,00 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, da der geschlossene Coaching-Vertrag nichtig ist.

Gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. BGB ist derjenige, der durch die Leistung eines anderen auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, zur Herausgabe verpflichtet. Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder der Empfänger aus einem anderen Grund zur Herausgabe außerstande, so hat er den Wert zu ersetzen (§ 818 Abs. 2 BGB).

1. Die Parteien haben unstreitig einen Vertrag über digitale Produkte bzw. einen Dienstleistungsvertrag geschlossen, wonach die Klägerin 3.899,00 € für ein Coaching der Beklagten bezahlt.

Unstreitig erhielt die Beklagte den vollen Betrag in Höhe von 3.899,00 € von dem Zahlungsdienstleister PayPal. Dies erfolgte durch eine Leistung der Klägerin, also durch bewusste, zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens. Aufgrund der Ratenzahlungsvereinbarung mit PayPal erfolgte die Zahlung des Gesamtbetrages unmittelbar an die Beklagte, während die Klägerin gegenüber PayPal zur Rückzahlung der Raten verpflichtet war. Durch die wirtschaftliche Belastung der Klägerin ist diese so zu stellen, als hätte sie die Zahlung selbst vorgenommen. Ein Bereicherungsausgleich findet in diesem Anweisungsverhältnis im Umkehrschluss deshalb auch zwischen den hier Beteiligten statt und nicht im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister PayPal. Dass die Klägerin im Verhältnis zu PayPal zur Rückerstattung der gewährten Leistungen verpflichtet ist, ist für die Begründetheit des Klageantrags nicht von Bedeutung.

2. Die Leistung der Klägerin erfolgte ohne Rechtsgrund, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag nach § 7 Abs. 1 FernUSG i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG nichtig ist.

Das FernUSG findet vorliegend Anwendung. Bei dem streitgegenständlichen Coachingvertrag handelt es sich um einen Fernunterrichtsvertrag im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG.

Gemäß § 1 Abs. 1 FernUSG ist Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der die Wissensvermittlung ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt stattfindet und eine Überwachung des Lernerfolgs geschuldet ist.

a) Der zwischen den Parteien geschlossene entgeltliche Vertrag ist auf die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnisse gerichtet. Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen (BGH NJW 2025, 2613). Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich.

Vertraglich vereinbart war im vorliegenden Fall die Vermittlung zu Fähigkeiten, die auf den Aufbau und Betrieb von „E-Commerce“-Geschäften gerichtet sind. Es sollten Fähigkeiten vermittelt werden, um ein eigenes Online-Geschäft im Bereich Affiliate-Marketing aufzubauen. Dies ergibt sich bereits aus der Produktbeschreibung.

b) Auch das Tatbestandsmerkmal der zumindest überwiegenden räumlichen Trennung zwischen Lehrendem und Lernenden bei Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten ist erfüllt. Zwar wurden regelmäßig auch Live-Videocalls angeboten, diese dienten jedoch in erster Linie der Beantwortung von Fragen. Eine Darstellung des Unterrichtsinhaltes war nicht vorgesehen. Vielmehr erfolgte die Wissensvermittlung in erster Linie durch thematisch abgegrenzte Lernvideos zum Selbststudium. Hierzu standen mindestens 14 Online-Videokurse zur Verfügung. Dies stellt einen sogenannten „asynchronen“ Unterricht dar, da die Videos zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen. Dem steht nicht entgegen, dass sich die Videos nicht herunterladen lassen. Das gegenständliche Coaching und dessen beschriebene vermeintliche Inhalte sind so vage gehalten, dass gerade diese leichtgläubigen Teilnehmer unter den Schutz des FernUSG zu fassen sind, da nicht erkennbar ist welche Inhalte sie buchen und was sie bei dem gegenständlichen Coaching überhaupt erwarten können.

c) Entgegen der Ansicht der Beklagten war in dem streitgegenständlichen Vertrag eine Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten geschuldet. Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des

Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (BGH (NJW 2025, 2613; BGH NJW 2010, 608 Rn. 16, 21). Insbesondere kann dem Gesetz nicht entnommen werden, dass eine schriftliche Lernkontrolle etwa in Form Prüfungen vorgesehen sein muss, vielmehr kommt auch eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden Direktunterrichts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs durch Frage und Antwort in Betracht (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 – III ZR 310/08 –, Rn. 20, juris). Es genügt eine einzige Lernkontrolle. Ein solcher Anspruch der Klägerin ist auf der Grundlage der Programmbeschreibung und der Angaben des Zeugen Slusarek zu bejahen. In der Programmbeschreibung ist ausdrücklich die Möglichkeit und damit auch das Recht des Teilnehmers vorgesehen, an Webinaren teilzunehmen und ein Fragerecht auszuüben. Das Fragerecht bezieht sich – jedenfalls auch – auf das eigene Verständnis des erlernten Stoffs, wodurch der Teilnehmer eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen und überprüfen kann, ob er die vermittelten Inhalte zutreffend erfasst hat und richtig anwenden kann. Dass dies Gegenstand des Fragerechts ist, ist zwar in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich erwähnt, folgt jedoch aus deren Auslegung. Der Zeuge Slusarek gab außerdem an, dass in den Webinaren konkrete Fragen zu persönlichen Business gestellt wurden. Ob der Teilnehmer dieses Recht tatsächlich ausübt, ist dagegen nicht erforderlich. Der Annahme des Tatbestandsmerkmals steht daher nicht entgegen, dass die Klägerin selbst das Coaching bereits nach dem Ansehen eines Videos abgebrochen und sich nie in ein Webinar zugeschaltet hat.

d) Es kann dahin stehen, ob die Klägerin Verbraucher oder Unternehmer ist. Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Anwendung des FernUSG nicht auf den Schutz von Verbrauchern beschränkt (BGH NJW 2025, 2613). Der Wortlaut ist insoweit nicht beschränkt. Dieser Ansicht schließt sich das Gericht an. Auch eine Person, die den Fernunterrichtsvertrag als Unternehmer (§ 14 BGB) schließt, ist Teilnehmer, der unter den Schutzbereich des FernUSG fällt.

e) Nachdem die Beklagte über keine Zulassung gem. § 12 Abs. 1 FernUSG verfügt und auch nicht nach § 12 Abs. 1 S. 3 FernUSG von dem Zulassungserfordernis befreit ist, ist der Vertrag gem. § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig.

3. Eine Einschränkung des Bereicherungsanspruchs der Klägerin aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt.1 BGB nach den Grundsätzen der Saldotheorie besteht nicht.

Nach der Saldotheorie ist bei der kondiktionsrechtlichen Rückabwicklung eines nichtigen gegenseitigen Vertrags durch Vergleich der durch den Bereicherungsvorgang verursachten Vor- und

Nachteile zu ermitteln, für welchen der Beteiligten sich ein Überschuss (Saldo) ergibt; dieser Beteiligte ist Gläubiger eines einheitlichen, von vornherein durch Abzug der ihm zugeflossenen Vorteile beschränkten Bereicherungsanspruchs (stRspr; zB BGH 12.1.2006 – III ZR 138/05, BeckRS 2006, 1674 Rn. 13; BGH NJW-RR 2025, 233 Rn. 19 und BGHZ 147, 152 (157) = NJW 2001, 1863). Auch bei Anwendung der Saldotheorie obliegt dem Bereicherungsschuldner – hier die Beklagte – aber die Darlegungs- und Beweislast für eine die Bereicherung mindernde Position. Denn die Saldotheorie ist nur die folgerichtige Anwendung des in § 818 III BGB zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedankens auf gegenseitige Verträge. Für die Voraussetzungen einer Entreicherung trägt derjenige die Beweislast, der sie geltend macht (vgl. BGH NJW 2019, 1677 Rn. 42; BGH NJW 1999, 1181 und BGHZ 109, 139 (148) = NJW 1990, 314).

Einen zu saldierenden Anspruch gegen die Klägerin auf Wertersatz für die von ihr geleisteten Dienste hat die Beklagte nicht ausreichend dargelegt.

Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist, wenn – wie hier – die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich ist, der Wert zu ersetzen. Bei Dienstleistungen bemisst sich die Höhe des Wertersatzes nach der üblichen und hilfsweise nach der angemessenen, vom Vertragspartner ersparten Vergütung (vgl. BGH NJW 2008, 3069 Rn. 25; BGHZ 161, 241 (246 f.) = NJW 2005, 884; NJW 2000, 1560 (1562); NJW-RR 1986, 155; NJW 1982, 879 (880) und BGHZ 70, 12 (17 f.) = NJW 1978, 322; NJW-RR 2006, 1071 Rn. 26), höchstens jedoch nach der vereinbarten Vergütung (vgl. BGH BGHZ 196, 285 Rn. 28 = NJW 2013, 2021; BGHZ 111, 308 (314) = NJW 1990, 2542). Die Dienstleistung aufgrund eines nichtigen Dienstvertrags ist nicht wertlos, wenn der Leistungsempfänger mit den Diensten sonst einen anderen, dazu Befugten, betraut hätte und diesem eine entsprechende Vergütung hätte zahlen müssen. Diese Abwicklung nach Bereicherungsrecht soll nicht demjenigen, der eine gesetzwidrige Dienstleistung vornimmt, auf einem Umweg doch eine Vergütung verschaffen, sondern nur verhindern, dass der Empfänger der Leistungen daraus einen ungerechtfertigten Vorteil zieht (vgl. Senat NJW 2008, 3069; BGH NJW 2000, 1560 (1562); NJW 1982, 879 (880) und BGHZ 70, 12 (18) = NJW 1978, 322; BGH NJW-RR 2006, 1071; BGH NZG 2009, 1027 Rn. 6 = WM 2009, 1660).

Dass die Klägerin durch die von der Beklagten erbrachten Dienste entsprechende Aufwendungen erspart, ist nicht vorgetragen worden. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich nicht, ob und in welchem Umfang die Klägerin, falls sie gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang

nicht über die gem. § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte. Die Klägerin hat von den gebuchten Leistungen nach eigenen Angaben überwiegend keinen Gebrauch gemacht. Die pauschale Behauptung des Gegenteils genügt den prozessualen Anforderungen insoweit nicht. Ein Vortrag der von der Beklagten erbrachten Leistungen liegt insoweit nicht vor.

4. Auf einen etwa darüber hinaus wirksamen Widerruf der Klägerin nach §§ 312g, 355, 357 BGB kommt es demnach nicht an.

B. Der geltend gemachte Zinsanspruch resultiert aus Verzugs Gesichtspunkten aus §§ 286, 288 I BGB.

C. Soweit die Klägerin Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung geltend macht, besteht insoweit ein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. FernUSG und §§ 286, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich jeweils aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Albstadt
Gartenstraße 17
72458 Albstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Jäger
Richterin

Beglaubigt
Albstadt, 17.07.2026

Bizer, EAlnsp
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle